

Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für LRT/Arten

Violett: Vorgaben aus gebietsbezogener Anlage

Ziel-LRT/ Ziel-Art	Bezeichnung/ Kurzerläuterung der Maßnahme oder Maßnahmekombination
gesamtes FFH- Gebiet	Keine Veränderungen der Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Planierungsarbeiten oder auf andere Weise
	Keine Handlungen, welche zu einer Nährstoffanreicherung oder zu einer Schädigung des ökologischen oder chemischen Zustandes des Grundwassers, von oberirdischen Gewässern oder von Böden führen können
	Keine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes, insbesondere durch Handlungen, welche eine Wasserstandssenkung oder -anhebung, eine Entwässerung, einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers, eine zusätzliche Absenkung oder einen zusätzlichen Anstau des Grundwassers zur Folge haben können
	Keine Zerstörung von LRT, Baumgruppen oder Bäumen mit einem (mittleren) Brusthöhendurchmesser von mehr als 35 cm; Vorgaben der §§ 13 bis 15 sowie 30 Absatz 2 und 39 Absatz 5 BNatSchG, der §§ 21 Absatz 1 und 22 Absatz 1 NatSchG LSA sowie weitergehende Bestimmungen des Gehölzschutzes bleiben unberührt
	Kein Ausbringung von Düngemitteln bzw. von Pflanzenschutzmitteln entlang angrenzender oberirdischer Gewässer im Abstand von 4 m zwischen dem Rand der durch die Ausbringungstechnik bestimmten Aufbringungsfläche und der Böschungsoberkante; bzw. im Abstand von 5 m auf stark geneigten Flächen; freigestellt ist die Kaliumdüngung bis zur Versorgungsstufe B
	Keine Neuanlage von Wildäckern oder Wildwiesen in LRT
	Keine Neuanlage von Kirtungen oder Salzlecken in Offenland-LRT
Stillgewässer-Biotope	Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen oder naturnahen, lebensraumtypischen Gewässerstrukturen und Standortbedingungen, einschließlich der Ufer-, Verlandungs- und Quellbereiche, in Bezug auf das Wasserregime (insbesondere hinreichend hoher Wasserspiegel), auf den Nährstoffhaushalt (insbesondere für die LRT geringerer Trophiestufen), auf den ökologischen und chemischen Zustand des Wasserkörpers (insbesondere grundsätzliche Schadstofffreiheit), auf das Lichtregime, auf die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer sowie auf die Beschaffenheit der Ufer und des Gewässergrundes
	Erhaltung oder Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Arteninventars in Bezug auf Ufer-, submerse und emerse Vegetation
	<i>bei berufsfischereilich genutzten Gewässern:</i> Erhalt des Uferbewuchses, insbesondere der Gehölze, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren, sowie von Wasser- und Schwimmblattvegetation; freigestellt ist: - das Freihalten von Schneisen im Röhricht, die bereits vor Inkrafttreten der N2000-LVO existierten - für die Berufsfischerei das Anlegen von Schneisen im Uferbewuchs, sofern keine freien Abschnitte zur Verfügung stehen, nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige Kein Betreten oder Befahren von Röhrichten Besatz nur mit gebietsheimischen Fischen Kein vorrätiges Anfüttern von Fischen Gesetzte Reusen sind an wechselnde Wasserstände anzupassen und dürfen nicht mehr als die Hälfte der Gewässerbreite überspannen
	<i>in Teichwirtschaften:</i> Bewirtschaftung nur in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der N2000-LVO bestehenden Pacht- oder Eigentumsgewässern; ansonsten nur auf Erlaubnis Kein Bau von Gebäuden im Uferbereich oder von Uferbefestigungen Kein Einsatz von Düngemitteln; freigestellt ist die Düngung mit Festmist sowie die Gründüngung zur Vorbereitung von K1-Teichen Einsatz von Bioziden nur auf tierärztliche Anordnung und unter unverzüglicher nachträglicher Anzeige an die UNB Desinfektionskalkungen mit Branntkalk von mehr als 1.000 kg/ha nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige und nur früh im Jahr direkt nach Eisaufbruch oder im Spätherbst Kein Ausbringen von Branntkalk in Röhrichten

Ziel-LRT/ Ziel-Art	Bezeichnung/ Kurzerläuterung der Maßnahme oder Maßnahmekombination
Wald in FFH-Gebieten	Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf ein Mindestmaß unter Berücksichtigung geeigneter waldbaulicher Alternativen sowie sonstiger biologischer Maßnahmen
	Kein flächiges Befahren; Anlage von Rückegassen unter Beachtung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten, insbesondere unter Aussparung bzw. Berücksichtigung wichtiger Habitatstrukturen
	Anwendung geeigneter Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, welche Bodenschäden auf ein Mindestmaß reduzieren; der Einsatz der Technik ist auf die Erfordernisse des Waldes auszurichten; dabei sind die Bodenstrukturen und der Bestand weitgehend zu schonen und die Standort- und Witterungsverhältnisse zu beachten
	Keine Beseitigung von Horst- und Höhlenbäumen
	Erhaltung und Entwicklung von strukturierten, naturnahen und artenreichen Waldaußenrändern
	Keine Holzernte und Holzurückung in der Zeit vom 15. März bis 31. August
	Kein flächiges Ausbringen von Düngemitteln
	Keine Kalkung natürlich saurer Standorte
	Erhalt der LRT; kein Entzug von LRT-Flächen durch Bewirtschaftung von Nicht-LRT-Flächen; kein Entzug von LRT-Flächen durch forstliche Maßnahmen
	Keine Neuanlage oder Ausbau von Wirtschaftswegen unter Inanspruchnahme von LRT-Flächen
	Keine Beeinträchtigung von LRT oder Habitaten der Arten gemäß Anhang II FFH-RL durch Holzpolterung
Flächige Bodenbearbeitung zur Bestandesbegründung nur nach Erlaubnis bzw. Einvernehmensherstellung durch die/mit der zuständigen Naturschutzbehörde; Verjüngungsmaßnahmen möglichst ohne Bodenbearbeitung	
Große Moosjungfer	Erhalt oder Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Habitats mit artspezifisch geeignet ausgeprägten Gewässer-, Ufer- und Vegetationsstrukturen (schadstofffreie, höchstens mesotrophe, mäßig fließende, im Fall der Großen Moosjungfer oligotrophe, stehende, moorige bis anmoorige Gewässer einschließlich gut ausgeprägter Ufer- und Gewässervegetation in Verbindung mit freien Wasserflächen)
	<p><i>Vorgaben für Fischerei und Aquakultur:</i></p> <p>Erhalt des Uferbewuchses, insbesondere der Gehölze, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren, sowie von Wasser- und Schwimmblattvegetation; freigestellt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Freihalten von Schneisen im Röhricht, die bereits vor Inkrafttreten der N2000-LVO existierten - für die Berufsfischerei das Anlegen von Schneisen im Uferbewuchs, sofern keine freien Abschnitte zur Verfügung stehen, nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige <p>Kein Einsatz von Düngemitteln; freigestellt ist die Düngung mit Festmist sowie die Gründüngung zur Vorbereitung von K1-Teichen</p> <p>Einsatz von Bioziden nur auf tierärztliche Anordnung und unter unverzüglicher nachträglicher Anzeige an die UNB</p> <p>Desinfektionskalkungen mit Branntkalk von mehr als 1.000 kg/ha nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige und nur früh im Jahr direkt nach Eisaufbruch oder im Spätherbst</p> <p>Kein Ausbringen von Branntkalk in Röhrichten</p>
Biber	Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Gewässer-, Ufer- und Ufervegetationsstrukturen, einschließlich eines umfassenden Angebots an Weichhölzern
	Erhaltung oder Wiederherstellung unzerschnittener, störungsarmer Habitats und ggf. vernetzter Oberflächengewässer mit guter bis optimaler Gewässergüte
	Keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue
	Keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue
	Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias
Kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue	
Fischotter	Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Gewässer-, Ufer- und Ufervegetationsstrukturen
	Erhaltung oder Wiederherstellung unzerschnittener, störungsarmer Habitats und ggf. vernetzter Oberflächengewässer mit guter bis optimaler Gewässergüte
	Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias
	keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue

Behandlungsgrundsätze für LRT / Arten

Ziel-LRT/ Ziel-Art	Bezeichnung/ Kurzerläuterung der Maßnahme oder Maßnahmekombination
3150	BG_3150: - Erhalt einer ausreichend guten Wasserqualität - Vermeidung jeglicher Stoffeinträge und Verunreinigungen - auch in Zukunft keine fischereiliche Nutzung der als LRT ausgewiesenen Gewässer - regelmäßige Kontrolle bezüglich Zustand und Verlandungsgrad - Entlandungen oder Teilentschlammungen im Bedarfsfall in mehrjährigen Abständen - Erhalt der Röhrichte und Verlandungsvegetation als eigenständige Lebensräume - Ufer und Verlandungszonen sollen sich weitgehend natürlich und störungsfrei entwickeln - Nicht autochthone Wasserpflanzenarten („bunte“ Seerosen u.ä.) sollen nicht in die Gewässer eingebracht werden
Große Moosjungfer	BG-Moosjungfer - Sicherung einer hinreichenden Wasserführung, d.h. Ausschluss jeglicher entwässernder Maßnahmen und Eingriffe - Erhalt bzw. Entwicklung einer reichen, aber gut durchlichteten Röhricht-, Submers- und Schwimmblattvegetation sowie von gut besonnten Flachwasserzonen in den Gewässern - Gewährleistung einer störungsarmen und nutzungsreifen Entwicklung der Habitate im FFH-Gebiet - kein Fischbesatz und keine angelfischereiliche Nutzung des Habitats im „Schlauch“ - langfristiger Erhalt freier Wasserkörper, im Bedarfsfall mittels Teilentlandungen bzw. Teilentschlammungen - Erhalt und Entwicklung extensiv bzw. nicht genutzter Waldlebensräume im Umfeld der besiedelten / potenziell geeigneten Gewässer
Amphibien Anhang IV FFH-RL	BG-Amph - Sicherung einer hinreichenden Wasserführung, d.h. Ausschluss jeglicher entwässernder Maßnahmen und Eingriffe - Erhalt bzw. Entwicklung einer reichen, aber gut durchlichteten Röhricht-, Submers- und Schwimmblattvegetation sowie von gut besonnten Flachwasserzonen in den Gewässern - Gewährleistung einer störungsarmen und nutzungsreifen Entwicklung der Habitate im FFH-Gebiet - kein Fischbesatz und keine angelfischereiliche Nutzung der ausgewiesenen Habitate im „Schlauch“, im Roten See sowie im westlichen Verlandungsbereich des Blauen Sees - langfristiger Erhalt freier Wasserkörper, im Bedarfsfall mittels Teilentlandungen bzw. Teilentschlammungen (z.B. im Schlauch) - Erhalt und Entwicklung extensiv bzw. nicht genutzter Wald- und Offenlandbiotope im Umfeld der besiedelten Gewässer als Landlebensräume

Einzelmaßnahmen

Maßnahme-ID	LRT-ID / Habitat-ID	alle Schutzgüter	Fläche [ha]	Ziel-LRT/ Ziel-Art	Maßnahme-kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturenschutzfachliche Eignung	Umsetzbarkeit	Rangfolge der Maßnahmevarianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Adressat	Bemerkungen
Erhaltungsmaßnahmen													
001-01	021 (3150-B)	3150, Biber, Fischotter, Große Moosjungfer, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch	1,48	3150, Biber, Fischotter, Große Moosjungfer, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch	Nutzungsverzicht	Vollständiger Nutzungsverzicht im Bereich der LRT-Flächen, d.h. kein Fischbesatz, keine Angelnutzung, keine sonstige fischereiliche Nutzung	EH2	unverzichtbar	umsetzbar		in Umsetzung befindlich	Naturschutzbehörde	
001-02	021 (3150-B)	3150, Biber, Fischotter, Große Moosjungfer, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch	1,48	3150, Biber, Fischotter, Große Moosjungfer, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch	Biotop- und Strukturerehalt	Kontrolle des Verlandungsgrades in mehrjährigen Abständen	EH3		umsetzbar		mittelfristig	Naturschutzbehörde	
001-03	021 (3150-B)	3150, Biber, Fischotter, Große Moosjungfer, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch	1,48	3150, Biber, Fischotter, Große Moosjungfer, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch	Biotop- und Strukturerehalt / periodische Pflege	Partielle Entkrautung / Entschlammung im Bedarfsfall in mehrjährigen Abständen	EH3		schlecht / derzeit nicht umsetzbar		langfristig	Naturschutzbehörde	
001-04	021 (3150-B)	3150, Biber, Fischotter, Große Moosjungfer, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch	1,48	3150, Biber, Fischotter, Große Moosjungfer, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Stillgewässer	EH1	unverzichtbar	umsetzbar		in Umsetzung befindlich		
001-05	021 (3150-B)	3150, Biber, Fischotter, Große Moosjungfer, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch	1,48	3150, Biber, Fischotter, Große Moosjungfer, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch	Biotop- und Strukturerehalt	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für 3150	EH2	unverzichtbar	umsetzbar		in Umsetzung befindlich	Naturschutzbehörde	
002-01	035 (3150-B)	3150, Biber, Fischotter, Große Moosjungfer, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch	9,29	3150, Biber, Fischotter, Große Moosjungfer, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch	Nutzungsverzicht	Vollständiger Nutzungsverzicht im Bereich der LRT-Flächen, d.h. kein Fischbesatz, keine Angelnutzung, keine sonstige fischereiliche Nutzung	EH2	unverzichtbar	umsetzbar		in Umsetzung befindlich	Naturschutzbehörde	
002-02	035 (3150-B)	3150, Biber, Fischotter, Große Moosjungfer, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch	9,29	3150, Biber, Fischotter, Große Moosjungfer, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch	Biotop- und Strukturerehalt	Kontrolle des Verlandungsgrades in mehrjährigen Abständen	EH3		umsetzbar		mittelfristig	Naturschutzbehörde	
002-03	035 (3150-B)	3150, Biber, Fischotter, Große Moosjungfer, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch	9,29	3150, Biber, Fischotter, Große Moosjungfer, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch	Biotop- und Strukturerehalt / periodische Pflege	Partielle Entkrautung / Entschlammung im Bedarfsfall in mehrjährigen Abständen	EH2		schlecht / derzeit nicht umsetzbar		langfristig	Naturschutzbehörde	
002-04	035 (3150-B)	3150, Biber, Fischotter, Große Moosjungfer, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch	9,29	3150, Biber, Fischotter, Große Moosjungfer, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Stillgewässer	EH1	unverzichtbar	umsetzbar		in Umsetzung befindlich		
002-05	035 (3150-B)	3150, Biber, Fischotter, Große Moosjungfer, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch	9,29	3150, Biber, Fischotter, Große Moosjungfer, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch	Biotop- und Strukturerehalt	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für 3150	EH2	unverzichtbar	umsetzbar		in Umsetzung befindlich	Naturschutzbehörde	
008-01	Habitat 001 (Biber) Habitat 002 (Fischotter)	3150, Biber, Fischotter, Große Moosjungfer, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch	66,87	Biber, Fischotter	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach LVO für den Fischotter sowie den Biber	EH1	unverzichtbar	umsetzbar		in Umsetzung befindlich		
009-01	Habitat 003 (Große Moosjungfer)	3150, Biber, Fischotter, Große Moosjungfer, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch	16,75	Große Moosjungfer	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach LVO für die Große Moosjungfer	EH1		umsetzbar		in Umsetzung befindlich	Naturschutzbehörde	
009-02	Habitat 003 (Große Moosjungfer)	3150, Biber, Fischotter, Große Moosjungfer, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch	16,75	Große Moosjungfer	Habitat- und Strukturerehalt	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für die Große Moosjungfer	EW1		umsetzbar		in Umsetzung befindlich	Naturschutzbehörde	

Maßnahme-ID	LRT-ID / Habitat-ID	alle Schutzgüter	Fläche [ha]	Ziel-LRT/ Ziel-Art	Maßnahme-kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturenschutzfachliche Eignung	Umsetzbarkeit	Rangfolge der Maßnahmevarianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Adressat	Bemerkungen
Sonstige Maßnahmen													
003-01	011	RSA (Sibergrasflur), Zauneidechse	0,09	RSA (Sibergrasflur), Zauneidechse, Schlingnatter	Biotop- und Strukturhalt	Kontrolle des Verbuschungsgrades in mehrjährigen Abständen	So		umsetzbar		mittelfristig	Naturschutzbehörde	
003-02	011	RSA (Sibergrasflur), Zauneidechse	0,09	RSA (Sibergrasflur), Zauneidechse, Schlingnatter	periodische Pflege	Zurückdrängen aufkommender Verbuschung und Entnahme einzelner beschattender Gehölze im Bedarfsfall	So		umsetzbar		mittelfristig	Naturschutzbehörde	
004-01	019	RSZ (Sandmagerrasen), Zauneidechse	0,68	RSY (Sandmagerrasen), Zauneidechse, Schlingnatter	periodische Pflege	Verbuschung auslichten	So		umsetzbar		mittelfristig	Naturschutzbehörde	
004-02	019	RSZ (Sandmagerrasen), Zauneidechse	0,68	RSY (Sandmagerrasen), Zauneidechse, Schlingnatter	periodische Pflege	Entnahme einzelner Kiefern zur Auflichtung der kleinflächigen Trockenrasen	So		umsetzbar		mittelfristig	Naturschutzbehörde	
004-03	019	RSZ (Sandmagerrasen), Zauneidechse	0,68	RSY (Sandmagerrasen), Zauneidechse, Schlingnatter	periodische Pflege	Entnahme von Neophyten (Sanddorn, Blasenstrauch, Späte Traubenkirsche, Spierstrauch)	So		umsetzbar		mittelfristig	Naturschutzbehörde	
005-01	002	RSY (Sandmagerrasen), Zauneidechse	0,03	RSY (Sandmagerrasen), Zauneidechse, Schlingnatter	Biotop- und Strukturhalt	Kontrolle des Verbuschungsgrades in mehrjährigen Abständen	So		umsetzbar		mittelfristig	Naturschutzbehörde	
005-02	002	RSY (Sandmagerrasen), Zauneidechse	0,03	RSY (Sandmagerrasen), Zauneidechse, Schlingnatter	periodische Pflege	Entnahme einzelner Kiefern zur Auflichtung der kleinflächigen Trockenrasen	So		umsetzbar		mittelfristig	Naturschutzbehörde	
006-01	007	RSY (Sandmagerrasen), Zauneidechse	0,18	RSY (Sandmagerrasen), Zauneidechse, Schlingnatter	Biotop- und Strukturhalt	Kontrolle des Verbuschungsgrades in mehrjährigen Abständen	So		umsetzbar		mittelfristig	Naturschutzbehörde	
006-02	007	RSY (Sandmagerrasen), Zauneidechse	0,18	RSY (Sandmagerrasen), Zauneidechse, Schlingnatter	periodische Pflege	Entnahme einzelner Kiefern zur Auflichtung der kleinflächigen Trockenrasen	So		umsetzbar		mittelfristig	Naturschutzbehörde	
007-01	008	RSY (Sandmagerrasen), Zauneidechse	0,26	RSY (Sandmagerrasen), Zauneidechse, Schlingnatter	Biotop- und Strukturhalt	Kontrolle des Verbuschungsgrades in mehrjährigen Abständen	So		umsetzbar		mittelfristig	Naturschutzbehörde	
007-02	008	RSY (Sandmagerrasen), Zauneidechse	0,26	RSY (Sandmagerrasen), Zauneidechse, Schlingnatter	periodische Pflege	Entnahme einzelner Kiefern zur Auflichtung der kleinflächigen Trockenrasen	So		umsetzbar		mittelfristig	Naturschutzbehörde	
007-03	008	RSY (Sandmagerrasen), Zauneidechse	0,26	RSY (Sandmagerrasen), Zauneidechse, Schlingnatter	periodische Pflege	Zurückdrängen aufkommender Verbuschung und Pflegemahd im Bedarfsfall	So		umsetzbar		mittelfristig	Naturschutzbehörde	